



HVBG

HVBG-Info 10/1990 vom 12.04.1990, S. 0820 - 0822, DOK 754.23/017-OLG

**Grobe Fahrlässigkeit i.S. des § 640 RVO - Urteil des OLG Koblenz vom 18.05.1989 - 5 U 1748/88**

Grobe Fahrlässigkeit i.S. des § 640 RVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des OLG Koblenz vom 18.05.1989

- 5 U 1748/88 - (vgl. dazu auch BGH-Urteil vom 18.10.1988

- VI ZR 15/88 - in HV-INFO 1989, S. 310-313)

Das OLG Koblenz hat mit Urteil vom 18.05.1989 - 5 U 1748/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Grobe Fahrlässigkeit setzt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus; diese Sorgfalt muß in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und es muß dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.

Bei den Fällen des § 640 RVO ist ergänzend zu berücksichtigen, daß wegen der an die Berufsgenossenschaft gezahlten Beträge die in §§ 636, 637 RVO genannten Personen (Unternehmer und Betriebsangehörige) grundsätzlich von einer Verantwortung freigestellt werden sollen; sie sollen nur dann im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden können, wenn es auch bei voller Berücksichtigung dieses Zwecks angesichts ihres für den Arbeitsunfall ursächlichen Verhaltens nicht mehr gerechtfertigt erscheint, die Folgen des Unfalls auf die in der Berufsgenossenschaft zusammengeschlossenen Unternehmerschaft abzuwälzen.

Ein gesteigerter Schuldvorwurf, der einen Rückgriff nach § 640 RVO rechtfertigt, setzt daher eine krasse und auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung voraus, die das Maß der einfachen Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 1 Satz 2 BGB) erheblich überschreitet.

Fundstelle: "DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT" März 1990, S. 81-83